

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

„ Sportfischerverein Geratal e. V. Geraberg “

Der Sitz des Vereins ist 98716 Geraberg in Thüringen

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ilmenau unter der Nr. 217 eingetragen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Rechtsfähigkeit**

1. Anliegen des Vereines ist die Erhaltung und Pflege der Natur, die Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und die Schaffung und Erhaltung von Voraussetzungen zur Ausübung des Angelsportes für alle seine Mitglieder.

- a) die Hege der Fischbestände und anderer im und am Gewässer vorkommender Tierarten und Pflanzen, unter Berücksichtigung eines Artenschutzprogrammes;
- b) waidgerechtes Angeln - einzeln und in der Gemeinschaft;
- c) die Förderung der Anglerjugend und deren Ausbildung;
- d) Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern, des Vereinsheimes und sonstigen Einrichtungen und den dazugehörigen Anlagen;
- f) die Gewährleistung der Zusammenarbeit mit den entsprechenden territorialen Vertretungen;
- g) die Schaffung gemeinsam genutzter regionaler Gewässerfonds

2. Der Verein ist eine auf die innere Verbundenheit seiner Mitglieder und Liebe zur Natur aufgebaute Anglerorganisation. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsmäßigen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, sowie keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder andere Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.

3. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteienpolitik, der Religion und der Rassenzugehörigkeit neutral.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

a) Aktives Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet in erster Instanz der Vorstand. Die endgültige Aufnahme erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder, die bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben, gelten als Jugendliche. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

b) Die passive Mitgliedschaft kann auf Antrag maximal zwei Geschäftsjahre gewährt werden. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Das passive Mitglied ist von den Arbeitsstunden befreit und darf in den vereinseigenen Gewässern nicht angeln.

- c) Förderndes Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen, jedoch die Arbeit und Zielsetzung des Vereines unterstützen möchte. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, kein Recht gemäß § 4 dieser Satzung und kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Aufnahme und Beiträge regelt die Gebühren- und Durchführungsverordnung.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von den Arbeitsleistungen befreit. Auf Beschluss kann die Ehrenmitgliedschaft aufgehoben werden.
- e) Mitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen den Angelsport nicht mehr ausüben können, haben die Möglichkeit als förderndes Mitglied im Verein zu verbleiben.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Ihnen stehen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins offen. Ein Anspruch auf uneingeschränkte Nutzung der vereinseigenen Baulichkeiten besteht für die Mitglieder nicht. Die Nutzung des Anglerheims regelt die Haus- und Gebührenordnung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend der Satzung, die Interessen des Vereins zu wahren, Vereinsbeschlüsse zu respektieren, die Gewässer- und Fischereiordnung einzuhalten, sowie die festgelegten Verbindlichkeiten zu zahlen.

Die Mitglieder des Vereins dürfen kein Pacht- oder Kaufgebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abgeben, das sich bisher im Pachtverhältnis des Vereines befand, es sei denn, dass dieses sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Gewässer den Vereinsmitgliedern verloren geht.

Jedes Mitglied des Vereins ist zur Entrichtung einer Aufnahmegebühr bei Neuaufnahme, eines Jahresbeitrages und Arbeitsstunden (oder einem finanziellen Ausgleich) verpflichtet. Die jeweilige Höhe und Fälligkeit wird durch eine Gebühren- und Durchführungsverordnung geregelt.

Arbeitsstunden sind von Vereinsmitglied zu Vereinsmitglied nicht übertragbar.

Für die Ausübung des Angelsportes in unseren Vereinsgewässern müssen nachfolgende Verpflichtungen erfüllt sein.

- a) der Besitz eines gültigen Fischereischeines oder Jugendfischereischeines
- b) alle finanziellen Verbindlichkeiten, auch aus dem vergangenen Jahr müssen beglichen sein

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein**

### 1. Austritt

Die schriftliche Austrittserklärung kann ohne Begründung zum Jahresende erfolgen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Erlaubnisscheine sind zurückzugeben.

### 2. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtung
- b) wer gegen die Gewässerordnung verstößt
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
- d) wegen groben unsportlichen/kameradschaftlichen Verhaltens,
- e) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis Ende des 1. Quartals ohne triftigen Grund

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung nachfolgende Disziplinarmaßnahmen aussprechen.

- a) zeitweilige Angelsperre in den vereinseigenen Gewässern,
- b) Verweis oder Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann binnen 3 Wochen nach Absendung bzw. Quittierung Einspruch in schriftlicher Form erfolgen. Die Mitgliederversammlung muss dann endgültig entscheiden. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht erstattet. Erlaubnisscheine sind zurückzugeben.

Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
- Schatzmeister  
Schriftführer  
Gewässerwart  
Sport-Freizeit-Jugendwart

Es ist möglich zusätzliche Personen in den Vorstand zu wählen.

Die Schriftführerfunktion kann einem Vorstandsmitglied zusätzlich übertragen werden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sie vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied benennen.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen**

Es finden regelmäßig Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen statt. Die Einladung und Bekanntgabe erfolgt gemäß Veranstaltungsplan bzw. spätestens in der vorherigen Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende oder ein zu seinem Vertreter bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.

Anträge, über die in der Haupt- bzw. monatlichen Versammlung ein Beschluss herbeigeführt werden soll, sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht schriftliche Stimmabgabe gefordert wird.

Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Beschlüsse sind unter Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.

Wahlen sind auf Antrag schriftlich in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 8a Jahreshauptversammlung & Hauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung des Sportfischervereines findet einmal jährlich im ersten Kalenderquartal statt. Der Vorsitzende hat hierzu alle Mitglieder mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

2. Eine außerordentlich Hauptversammlung des Vereines findet statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Jahreshauptversammlung bzw. Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Änderungen der Gebührenordnung
- Beschluss zum Haushaltsplan
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines enthält, ist eine Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienen Stimmberechtigten erforderlich. Eine satzungsgemäße einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines handelt. In diesem Fall ist eine Teilnahme von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder Voraussetzung. Ist die Beschlussfähigkeit nach diesen Maßgaben nicht erreichbar, so kann der Vorsitzende auch unter Nichteinhaltung der Ladungsfrist, jedoch frühestens nach einer Woche, erneut eine Versammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmrecht besitzen aktive und passive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. Ehrenmitglieder des Vereines. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können Mitglieder des Vereines, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Wahlversammlungen als Gäste teilnehmen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

a) Der Vorstand des Vereines kann bis zu 2 Kassenprüfer berufen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Berufung gilt für die Dauer einer Wahlperiode.

b) Die Kassenprüfer können die Kasse, einschließlich der Bücher und Belege, jederzeit, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch prüfen. Dem Vorstand ist über jede Prüfung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

c) Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordentlicher Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an:

die Gemeinde Geraberg,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Haftung**

Der Sportfischerverein haftet mit den Vermögenswerten des Vereines und nicht mit dem Vermögenswerten seiner Mitglieder.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

Die vorstehende Satzung wurde von der heutigen Hauptversammlung einstimmig beschlossen und mit Datum von 06.03.2015 bestätigt.

Personalien der Vertretungs- und Zeichnungsberechtigten:

1. Vorsitzender :

Detlef Bräuning, Ohrdruffer Straße 57, 98716 Geraberg, geb. am 29.07.1963 in Ilmenau

2 .Vorsitzender :

Thomas Kuntz, Schleusinger Straße 22, 98711 Schmiedefeld, geb. am 27.09.1971 in Ilmenau

Detlef Bräuning

1. Vorsitzender

